

Vereinbarungen für die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern in den städtischen Schulkindeinrichtungen

Bestehende Kooperationsvereinbarungen mit der Schule bleiben hiervon unberührt.

1. Aufnahmevereinbarung
2. Elternbeteiligung/Elternbeirat
3. Elternmithilfe
4. Öffnungs- und Schließungszeiten
5. Anwesenheit der Kinder
6. Aufsichtspflicht
7. Masernnachweis/ Erkrankung des Kindes/ Besondere Bedarfe
8. Begleitung und Unterstützung der Bildungsprozesse mit Dokumentation zur Teilhabe und Transparenz
9. Essensversorgung
10. Versicherung/Haftung
11. Kostenbeiträge
12. Beschwerdemanagement
13. Datenschutz
14. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die städtischen Einrichtungen verstehen sich als Orte für Bildung, Erziehung und Betreuung. Das pädagogische Profil des Trägers kann in der Einrichtung oder im Internet unter

<https://www.stuttgart.de/microsite/paedagogen/einrichtungen/schulkindbereich/index.php.media/250009/konzeptionelles-profil-schulkindeinrichtungen.pdf> eingesehen

werden. Eine hohe Qualität für die Kinder kann nur erreicht werden, wenn alle Beteiligten – Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeitende der Einrichtung eng zusammenarbeiten und dabei folgende Vereinbarungen beachten:

1. Aufnahmevereinbarung

Mit ihrer Unterschrift unter der Aufnahmevereinbarung (**s. Anhang „Aufnahmevereinbarung“**) erkennen die Eltern/Sorgeberechtigten die Konzeption und das Aufnahmedatum an. Ein wesentlicher Bestandteil in den Schulkindeinrichtungen ist die enge Zusammenarbeit von Schule, dem sozialpädagogischen Angebot sowie der Schulsozialarbeit (sofern vorhanden). Die Eltern/Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass sich alle Mitarbeitenden der Schule im Sinne einer bestmöglichen Förderung des Kindes austauschen dürfen (**s. Anhang „Erklärung zur Kooperation mit Lehrkräften“**).

Die ausgefüllten Unterlagen müssen **vor dem Aufnahmetag** in der Einrichtung vorliegen.

2. Elternbeteiligung /Elternbeirat

Möglichkeiten der Beteiligung von Eltern/Sorgeberechtigten sind in den Einrichtungen individuell geregelt. Informationen für die Elternschaft für z.B. allgemeine Informationen aus der Einrichtung oder gruppenbezogenen Informationen werden in den Schulkinderinrichtung individuell gestaltet und können gerne bei der Einrichtungsleitung erfragt werden. Um den Informationsfluss zu erleichtern, können Eltern/Sorgeberechtigte sich für den E-Mail-Verteiler der Schulkinderinrichtung (**s. Anhang „Einverständnis E-Mailverteiler“**) anmelden. Eine Abmeldung ist jederzeit möglich.

Die Vertretung der Eltern/Sorgeberechtigten durch einen Elternrat/Elternvertretung erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung. Entweder gibt es ein separates Gremium der Elternvertretung für die Schulkinderinrichtung oder die Einrichtungsleitung nimmt mit einem eigenständigen Anteil an den Elternbeiratssitzungen der Schule teil.

3. Elternmithilfe

Wenn Eltern nach Absprache mit der Einrichtungsleitung mithelfen und Aufgaben übernehmen, die auch von pädagogischen Fachkräften der Schulkinderinrichtung wahrgenommen werden, sind sie für diese Tätigkeit versicherungs- und haftungsrechtlich den pädagogischen Fachkräften gleichgestellt (z.B. aufsichtsführende Begleitung bei einem Ausflug/Projekt, kurzfristige Beaufsichtigung von Kindern in der Einrichtung in Notfällen etc.). Dies gilt jedoch nicht bei der Teilnahme an Sommerfesten o.ä.

4. Öffnungs- und Schließungszeiten

Die Öffnungszeiten des Sozialpädagogischen Bereichs der Ganztagschulen und der Schülerhäuser richten sich nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juli 2012. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind spätestens zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

Die städtischen Einrichtungen sind pro Kalenderjahr an 26 Tagen geschlossen.

Diese 26 Tage teilen sich wie folgt auf:

21 Tage sind in den Schulferien und an Brückentagen, davon mindestens 2 Wochen in den Sommerferien. Weitere 5 Arbeitstage sind für Konzeption und Teamreflexion eingeplant. Darüber hinaus kommen ein weiterer Schließtag für die Gemeinschaftsveranstaltung und ein halbtägiger Schließtag für die Personalversammlung hinzu.

Die Schließzeiten sind den Eltern mindestens per Aushang spätestens zum 1.12 des Vorjahres mitzuteilen.

Wenn die Stadt Stuttgart/Jugendamt durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Stromausfall) nicht in der Lage ist, eine Betreuung der Kinder zu ermöglichen, haben die Eltern/Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder.

5. Anwesenheit der Kinder

Damit sich das Kind in der Schulkindeinrichtung gut in die Gruppe einleben und Freundschaften aufbauen kann, sollte es die Einrichtung regelmäßig besuchen. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Schulkindeinrichtung auf den vereinbarten Kommunikationswegen umgehend zu benachrichtigen.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht während der Zeit des Aufenthalts des Kindes in der Schulkindeinrichtung. Sie beginnt mit der Meldung des Kindes am vereinbarten Ort bei einer Fachkraft in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Schulkindeinrichtung. Schulkinder gehen (kommen) grundsätzlich alleine zur (von der) Schule. Auf dem Weg zur Schulkindeinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Eltern/Sorgeberechtigten. Auf einen guten Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich muss von Eltern/Sorgeberechtigten, Schule und Schulkindeinrichtung besonders geachtet werden.

Das Ende der Aufsichtspflicht kann auch zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung unter Vorbehalt (z.B. psychische und physische Verfassung des Kindes, situationsbedingte Veränderungen oder äußere Einflüsse) schriftlich vereinbart werden (**s. Anhang „Heimweg - Erklärung der Sorgeberechtigten“**).

Schulkinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht kontinuierlich beaufsichtigt.

Falls ein Schwimmbad-Besuch durch die Schulkindeinrichtung möglich sein sollte, sollte vorab die Erklärung (**s. Anhang „Erklärung der Sorgeberechtigten - Teilnahme am Besuch eines Schwimmbads“**) ausgefüllt und der Einrichtungsleitung vorgelegt werden.

Bei Eltern-Kind-Veranstaltung in der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern/Sorgeberechtigten.

7. Masernnachweis/ Erkrankung des Kindes/ Besondere Bedarfe

Seit dem 01.03.2020 muss laut dem Masernschutzgesetz entweder ein ausreichender Masern-Impfschutz, eine Masern-Immunität oder eine entsprechende medizinische Kontraindikation nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist von der Ärztin/dem Arzt auszufüllen und in der Schule abzugeben.

Offensichtlich kranke Kinder wie z.B. unter Erbrechen und an Durchfallerkrankung leidende Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, um ggf. Maßnahmen laut den §§ 33,34 des Infektionsschutzgesetzes

für die Gemeinschaftseinrichtung/die Besucher treffen zu können oder sogar das Gesundheitsamt zu informieren.

Folgende Krankheiten müssen der Einrichtungsleitung **und** der Schule gemeldet werden:

Borkenflechte, Keuchhusten, Scharlach, Kopfläuse, Windpocken, Krätze und MagenDarm-Infektionen mit Erregern infektiösem Durchfall/Erbrechen wie Noro-/ Rotaviren, Campylobacter und Salmonellen, Masern, Mumps, Cholera oder Diphtherie. Nach diesen genannten Erkrankungen kann die Einrichtungsleitung eine Erklärung nach ansteckender Krankheit nach § 33, 34 erbitten. Der Besuch der Einrichtung ist im Verdachtsfall oder Auftreten einer der aufgezählten Infektionen/Krankheiten ausgeschlossen.

Für nachfolgende, sehr seltenen Infektionskrankheiten besteht ebenfalls eine Meldepflicht und es ist ein ärztliches Attest für die Wiederezulassung, in seltenen Fällen sogar durch das Gesundheitsamt, erforderlich:

Lungentuberkulose (TBC), Bakterielle Ruhr, Diphtherie, Cholera, Krätze, Darminfektionen durch EHEC, Kinderlähmung, Pest, und (Para-)Typhus.

Bei Auftreten von Kopfläusen gibt es ein gesondertes Informationsverfahren.

Kinder die während der Betreuungszeit erkranken sind unverzüglich von den Eltern/Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen geben Fachkräfte mit Einwilligung der Eltern/Sorgeberechtigten auch ärztlich verschriebene Medikamente an Kinder aus (**s. Anhang „Umgang mit Medikamentengabe und Wundversorgung in den städtischen Schulkindeinrichtungen“**).

Sollten Kinder darüber hinaus besondere Bedarfe haben, teilen die Eltern/Sorgeberechtigten dies der Einrichtung mit (**s. Anhang „Information der Sorgeberechtigten über besondere Bedarfe ihres Kindes“**).

Das fachgerechte Entfernen einer Zecke obliegt den Eltern bzw. dem Arzt. Ist dies bei Entdeckung einer Zecke nicht möglich, kann eine päd. Fachkraft die Zecke entfernen, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt (**s. Anhang „Entfernen von Zecken durch pädagogische Fachkräfte in städtischen Schulkindeinrichtungen“**).

8. Begleitung und Unterstützung der Bildungsprozesse mit Dokumentation zur Teilhabe und Transparenz

In den Einrichtungen gehört die Dokumentation von pädagogischen Alltagssituationen, gemeinsamen Aktionen und Projekten sowie von Veranstaltungen in Klein- und Großgruppen in Form von Bild- und Tonaufnahmen zur konzeptionellen Arbeit.

Fotoaushänge oder Filmausschnitte von Gruppenaktivitäten bieten Eltern/Sorgeberechtigten Teilhabe und Information über aktuelle Themen in der Einrichtung.

Innerhalb medienpädagogischer Projekten erlernen Kinder den Umgang mit digitalen Medien, verarbeiten die Daten weiter und erstellen unter Anleitung von Fachkräften selbständig Bild- und Tonerzeugnisse sowie Dokumentationen. Auf nicht entstellende Darstellungen von Personen wird geachtet.

Die Eltern/Sorgeberechtigten erteilen für die Dokumentationen ihr Einverständnis (s. Anhang „Einwilligung zur Erstellung, Speicherung und Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen Ihres Kindes“).

9. Essensversorgung

Bei einem Ganztagesplatz werden ein Mittagessen, ein Vesper am Nachmittag und Getränke bereitgestellt. Für dieses Essen wird ein Kostenbeitrag entrichtet.

Schülerhaus: Für jedes Kind, das das pädagogische Angebot im Rahmen des Schülerhauses besucht ist ein Essensgeld zu entrichten. Die Höhe des Essensgeldes ist der jeweils gültigen Entgelttabelle zu entnehmen. Eine Rückerstattung des Essensgeldes bei Fehltagen des Kindes wird nicht gewährt.

Ganztagschule: In der Ganztagschule schließen die Eltern den Vertrag direkt mit dem Caterer ab.

10. Versicherung/Haftung

Die Kinder sind nach § 2 Sozialgesetzbuch VII (Unfallversicherung) während der Schulzeit bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich gegen Unfall versichert. Dies betrifft die aufgrund eines bestehenden Betreuungsvertrages aufgenommenen Kinder.

Halten sich Kinder außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit auf dem Schulgelände auf, sind diese nicht unfallversichert.

Für Ausflüge, die im Rahmen der Ferienbetreuung stattfinden, sind die Kinder durch eine zusätzliche Versicherung des Trägers unfallversichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Schulkindeinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, für Kinder ab dem 7. Lebensjahr eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

11. Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge für die Betreuung und die Kostenbeteiligung zum Essensgeld richten sich nach dem jeweils vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart gültigen Beschluss. Die Beitragspflicht beginnt in der Regel mit dem Beginn des neuen Schuljahres zum 01. September. Kann aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Stromausfall) keine Betreuung der Kinder erfolgen, entfällt dadurch nicht grundsätzlich die Beitragspflicht/das Essensgeld
Informationen zu Zuschüssen/Ermäßigungen für die Kostenbeiträge wie z.B. Bonuscard, FamilienCard oder Antrag auf Übernahme des Teilnahmebeitrags/der Kostenbeiträge können bei der Einrichtungsleitung erfragt werden.

12. Beschwerdemanagement

Die Mitarbeitenden der Einrichtungen bzw. die Leitung sind interessiert an sowohl positiven als auch an kritischen Rückmeldungen seitens der Eltern/Sorgeberechtigten. Konstruktive Kritik veranlassen die Mitarbeiter*innen, die Qualität ihrer Arbeit nochmals zu überprüfen. Eltern/Sorgeberechtigte können ihre Anliegen und Beschwerden auch an die zuständige Bereichsleitung (**s. Anhang „Ihr/e Ansprechpartner*in...“**) oder mit einer gelben Karte (gelbe.karten@stuttgart.de) melden. Spätestens nach 4 Wochen erhalten die Eltern/Sorgeberechtigten eine Antwort auf ihr Schreiben.

13. Datenschutz

Die Landeshauptstadt Stuttgart mit ihrer Fachabteilung Kindertagesbetreuung / Schulkind nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet uns, Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Alle Informationen zur Datenerhebung, -verwendung, -speicherung und -weitergabe sind dem Infoblatt DSGVO (**s. Anhang „Information Datenschutz (DSGVO)“**) zu entnehmen. Durch organisatorische und gesetzliche Veränderungen wird das Infoblatt stets aktualisiert. Die aktuellste Version ist im Internet unter <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/dsgvoinfoblatt-kita-schulkind-jugendamt-2020-bf.pdf> eingestellt.

14. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die Eltern/Sorgeberechtigten können das Nutzungsverhältnis nur zum jeweiligen Schuljahresende (31. Juli) kündigen. Ausnahmen sind möglich bei Wohnort-, Schulwechsel oder Arbeitslosigkeit.

Die Kündigung muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten schriftlich erfolgen. Am Ende der vierten Klasse erfolgt automatisch eine Abmeldung aus der Schulkindeinrichtung.

Der Träger Jugendamt kann den Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen beenden:

- Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldigt.

- Das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Eltern/Sorgeberechtigten nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen.
- Bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren.

Zudem kann der Träger Jugendamt den Betreuungsvertrag aus besonders schwerwiegendem Grund (z.B. endgültiger Schulausschluss des Kindes, Nichttragbarkeit des Kindes in der Betreuungsgruppe) bis zum Ablauf des Monats, nachdem der Grund bekannt wurde, kündigen.

Alle weiteren Informationen im Internet im Überblick: ○

Zur Landeshauptstadt unter <https://www.stuttgart.de/> ○ Zum

Jugendamt unter <https://www.stuttgart.de/buergerinnen-und-buerger/kinder-undjugendliche/100-jahre-jugendamt/>

○ Zu städtischen Kindertageseinrichtungen unter <https://www.stuttgart.de/leben/bildung/kitas/staedtische-kindertageseinrichtungen.php>

○ Zum Trägerprofil unter https://www.stuttgart.de/medien/ibs/Konzeptionelles-Profil_Einstein-Kitas.pdf ○ Zu Elternbeiträgen unter

<https://www.stuttgart.de/leben/bildung/kitas/elternbeitraegestaedtische-kitas.php>

○ Zum Datenschutz unter <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/dsgvo-infoblatt-kitaschulkindjugendamt-2020-bf.pdf>

○ Zum Mittagessen unter <https://www.stuttgart.de/leben/bildung/kitas/essen-staedtischekitas.php>

○ Über Schulkinderinstitutionen unter <https://www.stuttgart.de/microsite/paedagogen/einrichtungen/schulkindbereich/index.php.media/250009/konzeptionelles-profil-schulkindeinrichtungen.pdf>

Herausgeber:

Landeshauptstadt Stuttgart

Jugendamt

Fachabteilung Kindertagesbetreuung und Schulkind (51-Kita/SK)

Hauptstätter Straße 68 | 70178 Stuttgart

Telefon (0711) 216-55326 | Fax (0711) | E-Mail: poststelle.51kita@stuttgart.de

Stand: April 2022